

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 38. —

Breslau, den 23ten September 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 360. Betreffend einige nähere Bestimmungen in Absicht der Personal-Steuer.

Durch die näheren Bestimmungen des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz ist folgendes über die Entrichtung der Personal-Steuer nachträglich festgesetzt worden:

- 1) Für Orts-Arme, welche über 12 Jahr alt sind, und ohne Unterstützung der Commune nicht subsistiren können, zahlt die Commune die Personal-Steuer vermöge ihrer solidarischen Verpflichtung;
- 2) für Beurlaubte und Krämper, wenn sie aus der Commune abwesend und im Dienste activ sind, findet Befreiung von der Personal-Steuer statt, sobald sie zwei Monate ununterbrochen zum Regiment eingezogen sind. Sobald dieß der Fall ist, so muß der Ausfall bei der Personal-Steuer durch ein Attest des Regiments-Chefs oder commandirenden Officiers bescheiniget werden. Diejenigen aber, die sich kürzere Zeit als zwei Monat hintereinander bei den Regimentern aufhalten, sind nicht als dienstthuend zu betrachten, mithin nicht exempt.
- 3) Kann bei der nicht seltenen Verminderung des Gesindes im Laufe des Staatsjahres der Prohibit nicht angehalten werden, die Personal-Steuer für dasjenige Gesinde zu bezahlen, das er zur Zeit der Aufnahme hatte, sondern das inzwischen abgeschaffte Gesinde selbst soll die Personal-Steuer pränumerando entrichten, sobald es zur Zeit der Aufnahme der Personellisten als dienendes Gesinde in diese eingetragen ist. Will indeß der Prohibit die Pränumeration selbst leisten, so verbleibt es sich von selbst, daß das Gesinde dann außer Anspruch bleiben muß. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß es pro 18 $\frac{1}{2}$ in Betreff der von dem Gesinde zu erlegenden Personal-Steuer bei

€ € €

den

den von uns festgestellt gewesenen Vorschriften bleibt, wonach dem Dienstgesinde der Abzug frei gestanden, ohne bis Ende des Stat Jahres pränumerando die Personal-Steuer zu der steuerpflichtigen Commune zu zahlen, bei welcher das Gesinde zur Zeit der Aufnahme der Personal-Steuer-Liste in Dienst gestanden hat, und daselbst in gedachter Liste mit als steuerpflichtig aufgeführt worden, vielmehr muß pro $18\frac{1}{2}$ die steuerpflichtige Commune und das Dominium den durch das weggezogene Gesinde bei der Personalsteuer entstandenen Ausfall übertragen.

Den landrätthlichen Officiis wird dies zur Beachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 10ten Sept. 1812.

Finanz-Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro. 361. Bekanntmachung der Classification's Grundsätze rückständiger Feuer Societäts-Cassen-Beiträge von in Concurs gerathenen städtischen Grundstücken, zur Richtschar der Maj: äte.

Die häufigen Anträge der Magisträte auf Stundung oder auf Niederschlagung rückständig gebliebener Feuer-Societäts-Beiträge von solchen städtischen Grundstücken, deren Eigenthümer in Concurs gerathen, überzeugen uns, daß die Magisträte entweder von den diese Beiträge zu stündigen Vorzugs-Rechten nicht genug unterrichtet sind, oder solche bei den Gerichts-Behörden mit zulänglicher Sorgfalt geltend zu machen, verabsäumen.

Wir werden hierdurch veranlaßt, sämtliche Magisträte des Departements auf dasjenige aufmerksam zu machen, was in der allgemeinen Gerichts-Ordnung für die Preussischen Staaten über die Vorzugsrechte laufender und rückständiger Feuer-Societäts-Cassen-Beiträge angeordnet worden ist.

Diese disponirt nämlich im ersten Theil und dessen 50sten Titel

a) durch die §. § 270 und 271.

daß diejenigen Beiträge zu den Feuer-Societäts-Cassen, deren Zahlungstermin erst nach eröffnetem Concurs über das Vermögen des Schuldners eintritt, von der Einlösung in den Concurs befreit, und vorzüglich aus den Einkünften des Grundstücks zu bestreiten und vorweg abzuführen; auch wenn dessen Einkünfte nicht hinreichen, aus der übrigen bereitsten Masse, oder auch durch einen Vorschuß die Bezahlung dieser Abgabe bewerkstelligt werden soll.

Sie disponirt:

b) in dem §. 359. des bezogenen Titels:

daß

daß von den rückständigen Feuer = Societäts = Beiträgen, denjenigen Rückständen, welche nicht früher als zwey Jahre vor dem Ausbruch des Concurfes ausgeschrieben worden, das Vorzugsrecht der zweiten Classe gebühre. Auch ist durch ein, zu dem §. 500. des allegirten Titels, emanirtes declaratorisches Recept des Königlich = Justiz = Departements vom 26sten October 1795. sancirt, daß die Verichtigung der, aus der Ausschreibung in den letzten zwey Jahren vor dem Concurf = Eröffnung rückständigen Feuer = Societäts = Cassen = Beiträge, im Lauf des Concurfes bei der ersten Grundstücks = Revenue = Vertheilung geschehen soll, von der creditirenden Cassen, also die Distribution der Immobilien = Massen = Substanz nicht abgewartet werden dürfe.

Sie disponirt endlich:

c) in dem §. 404. des allegirten Titels,

daß die mehr als zweyjährigen Beitrags = Rückstände in die vierte Classe der auß der Masse zu befriedigenden Gläubiger aufgenommen und locirt werden sollen.

Nach Maasgabe dieser Gesetzes = Vorschriften kann also bei den im Laufe eines Concurfes allererst fällig werdenden Feuer = Societäts = Cassen = Beiträgen eines in Eride verfallenen städtischen Grundstücks, ein Ausfall für die Cassen eben so wenig als ein Zahlungs = Aufenthalt jemals eintreten. Auch können die innerhalb der letzten zwey Jahre vor eröffnetem Concurf ausgeschriebenen, und von dem Gemein = schuldner unberichtigt gelassenen dießfälligen Beiträge niemals auffallen, so lange sich noch ein Werth in dem Grundstücke vorfindet, und es darf sogar die Bezahlung solcher Rückstände aus den Einkünften des unter Administration gesetzten Grundstücks im Laufe des Concurfes, also vor der Vertheilung der Haupt = Immobilien = Masse erwartet werden, so bald das Grundstück Einkünfte erträgt, und nach Abzug der concurrirenden Lasten und Abgaben desselben davon noch etwas zu vertheilen übrig bleibt. Beitrags = Rückstände aber von mehr als zwey Jahren vor der Concurf = Eröffnung ausgeschrieben, können niemals bestehen, wenn die Magisträte sich nicht eine große Dienstpflichten = Vernachlässigung in der Einziehung haben zu Schulden kommen lassen.

Zu Abwendung aller und jeder Benachtheilungen der Feuer = Societäts = Cassen, durch Beitrags = Ausfälle, kommt es hiernach nur darauf an:

- 1) daß die Magisträte Vertriebsamkeit richten auf die Eintreibung der ausgeschriebenen Beiträge, und da, wo eine Vermögens = Unzulänglichkeit zu drohen scheint, durch angemessene executivische Verfügungen Beitrags = Reste möglichst verhüten.

- 2) Daß sie, wenn diese Execution fruchtlos bleibt, und hernach der Concurß über das Vermögen des Schuldners angeordnet ist, auf die Bekanntmachung, die sie davon, nach der Festsetzung des §. 101. des mehr bezogenen Titels von dem Gericht zu erwarten haben, die rückständig gebliebenen Feuer-Societäts-Cassen-Beiträge, so wie hernach auch diejenigen, welche im Laufe des Concurßes ausgeschrieben werden, bei dem Gericht liquidiren und verificiren; daß sie
- 3) dem Interesse der Casse indiligiren, und die Berichtigung der im Laufe des Concurßes fällig gewordenen Beiträge, aus den currenten Revenuen des Grundstücks, oder aus der sonst bereitesten Masse, oder durch Vorschußleistung der Casse, von dem Gericht angewiesen, verschaffen, bei Rückständen aus Nachschreibungen innerhalb der letzten zwey Jahre vor eröffneten Concurße aber in so weit solche aus den nach Abzug der currenten Abgaben, aus den Einkünften des Grundstücks nicht zu beziehen, den ihnen gebührenden Platz in der zweiten Classe bei der Classification der Forderungen vertheilen.

Zugleich gereicht den Magisträten hierdurch zur Nachricht, daß die Niedererschlagung von Feuer-Societäts Beitrags-Resten aus Ausschreibungen innerhalb der letzten zwey Jahre vor der Concurß-Eröffnung, von Uns dann erst beschloffen werden kann, wenn durch einen Extract des Distributions-Erkenntnisses deren Ausfall in der zweiten Classe dargethan, und daß mehr als zweyjährige Beitrags-Rückstände, welche in der vierten Classe locirt, bei Vertheilung der Concurß-Masse ausfallen mögten, jedesmal von Seiten der Magisträte der Societät vertreten werden sollen, insofern nicht sehr genügend nachgewiesen werden könnte, daß vor dem Anbruch des Concurßes nichts verabsumt worden, was irgend Mittel werden können, die Zahlung des Restes von dem Gemeinschuldner zu erlangen.

Nach vorstehenden Anweisungen haben sich also die Magisträte aufs genaueste zu achten.

P. D. V. Septbr. 56. Breslau den 12ten September 1812.

Pelizey = Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro. 362. Betreffend das den Accise-Ämtern bewilligte $\frac{1}{4}$ Theil der Strafen, in Stempel und Karten-Contraventions-Sachen.

Die Königl. Section für die Abgaben hat den Accise-Ämtern, welche Untersuchungen in Stempel- und Karten-Contraventions-Sachen führen, $\frac{1}{4}$ Theil der erkannten Strafe als Untersuchungs- und Protocoll-Gebühren, in denjenigen Fällen

ben bewilliget, wo die Denunciaten die Strafe zu erlegen verdammt sind, und wirklich erlegen. Der Betrag dieses $\frac{1}{2}$ Theil ist aber lediglich von der zur Königlichlichen Casse fließenden Straf-Hälfte in Abzug zu bringen, indem dem Denuncianten die ihm gesetzlich zugesicherte Hälfte der Strafe unverkürzt zu Theil werden muß.

Den Accise-Kemtern des Breslauschen Regierungs-Departements wird die, auf den Grund des Rescripts der Königlichlichen Abgaben-Section vom 20sten v. M. zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 12ten September 1812.

Breslauer- und Meißner-Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung

Nro. 363. Betreffend den Servis für die zur Krieges-Schule commandirte Militair.

In Betracht dessen, daß wenn gleich die Abwesenheit derjenigen Officiere, welche zum Unterricht in der Krieges-Schule aus ihren Garnisonen entzerrt sind, als ein bestimmtes Commando zu betrachten ist, indem der Cursus in sämtlichen Krieges-Schulen immer mit dem 15ten October anfängt, und erst den 15ten Juli des nächstfolgenden Jahres aufhört, diese Officiere doch rücksichtlich der Servis-Zahlung nicht wie andre Commandirte angesehen werden können, indem sie sich in Zeiten melden müssen, wenn sie die Krieges-Schule besuchen wollen, und so auch von ihrer Aufnahme früh genug unterrichtet werden, um sich in ihren Garnisonen von allen Mieths-Verbindungen los zu machen, und bei ihrer Abwesenheit an dem Orte, wo die Krieges-Schule sich befindet, entweder Rural-Quartier oder Servis erhalten, — ist von der Hochlöblichen Königlichlichen General-Commission für das Verpflegungs-Einquartierungs- und Marsch-Wesen, in Uebereinkunft mit der Hochlöblichen 2ten Division des Königl. Allgemeinen Krieges-Departements festzusetzen befunden worden, daß den zu den Krieges-Schulen in Berlin, Königsberg und Breslau commandirten Officieren der Servis aus ihrem Garnisonorte nicht nach dem §. 53. des Servis-Regulativs vom 17ten März 1800 auf 4 Monate, sondern nur bis zum Ablauf des Mieths-Quartals verabreicht werden soll, in welchem sie die Garnison verlassen haben, als wodurch sie hinreichend entschädigt zu achten, insofern mit Gewisheit angenommen werden kann, daß ihre Mieths-Verbindungen bis dahin aufgehört haben.

Indem diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, haben die Servis- und Einquartierungs-Behörden sich hiernach auf das genaueste zu achten.

M. IV. 118. September. Breslau, den 13ten September 1812.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro 364. Wegen Ausmittelung der reglementmäßigen Besoldung für die Schullehrer auf den eingezogenen geistlichen Gütern.

Um die Ausmittelung der reglementmäßigen Besoldung der Schullehrer auf den eingezogenen geistlichen Gütern zu fördern, sind die Special-Säcularisations-Commissarien angewiesen worden, die Herrn Landräthe um dießfällige schleunige Regulirung zu requiriren; damit jedoch nicht diese Regulirung etwa dadurch in die Länge gezogen wird, daß ein, oder der andere Special-Säcularisations-Commissarius diese Requisition unterläßt, so ertheilen Wir den Lanträthlichen Officiis hiermit den Auftrag, die reglementmäßige Besoldung der Schullehrer auf den eingezogenen geistlichen Gütern, sey es auch von solchen Gütern, die bereits verkauft worden, ohnfehlbar binnen 4 Wochen nach Vorschrift Unserer Verfügungen vom 10ten Junius und 10ten Julius v. J. mit Zuziehung der Special-Säcularisations-Commissarien oder der von Ihnen ernannten Substituten zu reguliren, über das sonach ausgemittelte Dienst-Einkommen jedes einzelnen Sch. Lehrers besonders zu berichten, mit Anfang des Monats November d. J. aber eine Nachweisung darüber einzureichen, ob, und unter welchem Dato über jeden einzelnen Schullehrer berichtet worden, in wiefern der reglementmäßige grundherrschaftliche Beitrag bereits genehmigt, und definitiv festgesetzt ist, und wie viel jeder einzelne Schullehrer etwa noch an rückständigen grundherrschaftlichen Beitrag vom 1sten Januar 1811. ab zu fordern hat, weil die reglementmäßige Besoldung sämtlicher Schullehrer auf den eingezogenen geistlichen Gütern schon vom 1sten Januar 1811. an in Gemäßheit höherer Bestimmung ihren Anfang nehmen soll.

G. S. III. September 4. Breslau, den 14ten September 1812.

Geistliche = und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 365. Betreffend die Stempel-Freiheit der Termin-Prorogationen in Prozessen zum Zweck habenden ärztlichen Atteste.

Die Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte hat unterm 29sten v. M. festgesetzt:

daß zu den ärztlichen Attesten Behufs der Prorogation eines Termines in einem Prozesse über ein dem Werth = Stempel unterworfenen Object, kein Stempel gebraucht werden darf.

Breslau, den 16ten September 1812.

Breslauische und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 366. Betreffend die Einziehung des Geldbetrages der, durch rechtskräftig gewordene Resoluta, feststehenden Werth-Stempel, von den verurtheilten Partheien.

Sämmtliche Accise-Zoll- und Consumtions-Steuer-Ämter des Breslauer Regierungs-Departements, werden auf den Grund eines von der Königl. Section für die Abgaben, unterm 19ten v. Monats ergangenen Rescripts, hiermit angewiesen: in Accise-Zoll- und Consumtions-Steuer-Contraventions- und Defraudations-Sachen, den Geldbetrag der, durch rechtskräftig gewordene Resolute, feststehenden Werth-Stempel, stets von den verurtheilten Partheien einzuziehen, für $\frac{3}{4}$ Theil dieses Betrages einen Stempel zu lösen und denselben casirt ad Acta anhero einzusenden, wegen des baar zurückzubehaltenden $\frac{1}{4}$ Theils aber, jedes Mal besondere Anweisung von hier us zu gewärtigen.

Breslau, den 16ten September 1812.

Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Breslauischen Regierung.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 19. Circulare an sämtliche Königl. Special-Vermögens- und Einkommen-Steuer-Commissionen, ingleichen an die mit Erhebung dieser Steuer beauftragten Kreis-Steuer- und Accise-Cassen

Da nach Vorchrift des Edicts vom 24ten Mai d. J. §. 3. die Staats-Papiere nur bei Berichtigung der Steuer von Staats- oder andern öffentlichen Papieren in Zahlung gegeben werden dürfen; so kann deren Annahme bei Einrichtung der Steuer von anderem Vermögen nicht angenommen, und eben so wenig nachgelassen werden, daß mehrere Steuerpflichtige zusammen die Steuer mittelst eines als baar anzugebenden Papiers berichtigen, es muß vielmehr die Steuer von jedem einzelnen Steuerpflichtigen besonders berechnet, und besonders entrichtet werden.

Die Steuer von Banco-Obligationen und andern dergleichen öffentlichen Papieren kann durch Anrechnung auf die rückständigen Zinsen berichtigt werden. In solchen Fällen muß der Rendant, welcher die Vermögens-Steuer erhebt, den Betrag der Steuer auf der Obligation von den rückständigen Zinsen abschreiben, und sich von dem Steuerpflichtigen, eine Quittung darüber ertorilen lassen, daß er den Betrag der abgeschriebenen Zinsen durch Anrechnung auf seine zu entrichtende Steuer erhalten habe, diese Quittung sodann in Empfang nehmen, und an die Departements-Casse mit den übrigen Papieren einsenden. In gleicher Art wird es gehalten, wenn der Steuerpflichtige seine Steuer ganz oder zum Theil bloß durch Anrechnung auf die rückständigen Zinsen der Anleihe-Scheine vom 12ten Februar, 1810 abtragen will, da diese Zinsen eben so gut als die Scheine selbst als baare Zahlungsmittel angenommen werden müssen,

müssen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Zinsen nur in so weit abgerechnet werden können, als sie wirklich fällig sind, d. h. bis zu dem letzten abgelaufenen Zins Termin, welcher nach den Verhältnissen der verschiedenen Gattungen von Papieren in Rücksicht der Zinszahlungen zu bestimmen ist. Endlich kann auch der Gesamte Betrag der zu entrichtenden Vermögens- und Einkommensteuer mittelst Interims-Scheine aus der einländischen Anleihe vom 12ten Februar 1810, selbst in Fälle diese auf eine höhere Summe lauten, als die zu entrichtende Vermögens- und Einkommens-Steuer beträgt, in der Art berichtet werden, daß den Steuerpflichtigen gegen Aushändigung des Scheins von dem die Steuer erhebenden Commissario ein Attest über dasjenige Quantum ertheilt wird, welches nach Abzug der zu entrichtenden Steuer von dem Betrage des Anleihe-Scheins mit Hinzurechnung der rückständigen Zinsen a 5 Procent übrig bleibt. Auf den Anleiheich in selbst hat alsdann der Commissarius mit Beidrückung seines Stempels zu bemerken, wieviel darauf abgezahlt, und daß über das Residuum ein Interims-Attest ertheilt worden; sodann den Sch. in mit dem Betrage der darauf beschriebenen Steuer in Einnahme zu stellen und an die Departements-Cassir abzuführen. Breslau den 15ten September 1812.
Königl. Preuß. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Wir machen sämmtlichen hiesigen Behörden, dem Publicum, und besonders den Mitgl. d. in der hiesigen Universität bekannt, daß das hohe Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Inneren den Königl. d. n. Consistorial-Rath und Professor Herrn Doctor Augusti zum Rector der hiesigen Universität, vom ersten October d. J. bis dahin l. J. bestimmt hat.

Breslau den 7ten September 1812.

Academische Organisations-Commission.

B e l o b u n g

der Bürgerschaft zu Schweidnitz wegen ihres Eifers bei Organisirung der Bürger-Garde.

Die Bürgerschaft zu Schweidnitz hat sich die Organisirung der Bürger-Garde so angelegen seyn lassen, und mit manchen Aufopferungen diese Sache so eifrig betrieben, daß die Königl. Regierung nicht umhin kann, der Bürgerschaft und dem Bürger-Garden-Corps über diese Bereitwilligkeit und den Eifer, den Allerhöchsten Befehlen zu gehorchen, hiermit Ihr Wohlgefallen zu bezeugen, dieselben deshalb öffentlich zu beloben, und andren Communen zum Beispiel d. zustellen.

P. VII September. 170. Breslau den 13ten September 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Sch. Sien.